

Benutzungs- und Entgeltordnung der Museen als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 3 Nr. 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18) hat der Kreistag in seiner Sitzung am **24.10.2013** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Museen als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kreismuseum Bitterfeld, Kirchplatz 3 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld und das Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Bunsenstr. 4 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Gesprächen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das Kreismuseum Bitterfeld sowie das Industrie- und Filmmuseum Wolfen haben nachfolgende Funktionen zu realisieren:

- Bewahrfunktion
- Sammlungs- und Forschungsfunktion und Präsentationen
- Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikations-tätigkeit, der Museumspädagogik sowie der Sonderausstellungsaktivitäten
- Dokumentationsfunktion, Konservierung, Restaurierung, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten legt der Landrat unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidungskompetenz zusätzlicher Öffnungszeiten liegt beim Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Bereich Kultur).

§ 4 Entgelte

Nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die Nutzung der in § 1 Abs.1 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte zu entrichten.

Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt der Landkreis eine Ermäßigung:

- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren,
- Alg-II-Empfänger,
- Studenten, Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (u. a. Freiwilliges ökologisches / soziales Jahr), Rentner, Schwerbehinderte
- Besuchergruppen ab 10 Personen

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

§ 5 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

5.1.) für Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen, Lesungen, Vorträge, Gespräche und sonstige Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen:

	Kreismuseum Bitterfeld	Industrie- und Filmmuseum Wolfen
Erwachsene	2,50 €	5,00 €
Ermäßigte	1,50 €	2,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder, für jedes weitere Kind gilt der ermäßigte Eintrittspreis)	5,00 €	10,00 €
Zuschlag für geführte Besuchergruppen	15,00 € / Führung zzgl. Eintritt	15,00 € / Führung zzgl. Eintritt (außerhalb der regulären Öffnungszeiten)
Schülergruppen aus allg.- bild. Schulen, berufsbildenden Schulen sowie von gemeinnützigen Trägern	frei	frei
Kinder bis 7 Jahre	frei	frei
Kindergeburtstag (90 min)	15,00 € zzgl. Eintritt	15,00 € zzgl. Eintritt
Mitglieder der Fördervereine der	frei	frei

Museen		
Mitglieder des DMB*1), ICOM*2), Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. (nachweispflichtig)	frei	Frei

*1) Deutscher Museumsbund e.V.

*2) Internationaler Museumsrat

Im Rahmen der museumspädagogischen Projektbetreuung kann für anfallendes Material ein Entgelt bis zu 5,00 € erhoben werden.

Für den Besuch der Eröffnung von Ausstellungen werden keine Entgelte erhoben.

5.2.) für die Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen:

für	den Seminarraum des Kreismuseums	den Dauerausstellungsraum des Industrie- und Filmmuseums
pro Tag	50,00 €	200,00 €
pro Stunde	15,00 €	50,00 €
Betreuung durch das Museumspersonal (außerhalb der regulären Öffnungszeiten)	8,00 € / Stunde	8,00 € / Stunde

Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten wird in Rechnung gestellt.

Bei einem Mehraufwand an Reinigung kann gegenüber dem Nutzer ein Entgelt für die Nachreinigung erhoben werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung von besonderem Interesse für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist oder einen beachtlichen kulturellen Wert besitzt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Bereich Kultur).

Die Mitglieder der Fördervereine des Kreismuseums und des Industrie- und Filmmuseum können die Räumlichkeiten ihres Museums kostenlos für eigene Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, für diese Veranstaltungen Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte soll sich an der vorliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises orientieren.

5.3.) für das Fotografieren und Filmen in den unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen:

Für Foto- und Filmaufnahmen, die privat genutzt werden, ist ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten.

Für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, trifft der Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Bereich Kultur) gesonderte Vereinbarungen mit Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall.

5.4.) für die Nutzung von:

	je Stück / Monat
Stellwände	10,00 €
Vitrinen	50,00 €
Bilderrahmen	5,00 €

Stellwände, Bilderrahmen, Vitrinen werden mit Zubehör entliehen. Für den Transport ist der Leihnehmer zuständig. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die entliehenen Gegenstände in ordnungsgemäßem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Bei Beschädigung ist der Leihnehmer zum Ersatz verpflichtet.

Heimatvereine sowie andere gemeinnützige Vereine sind von der Zahlung eines Entgeltes für die Nutzung der aufgeführten Gegenstände zu Ausstellungs- und/oder Vortragszwecken befreit.

Für die Nachnutzung von Ausstellungen, welche durch die jeweiligen Museen erarbeitet wurden, können halbjährlich Entgelte bis zu 200,00 € erhoben werden.

5.5.) Allgemein gilt:

Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird der Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Bereich Kultur) in Absprache mit der Museumsleitung ermächtigt, in diesem Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen. Maßgebend ist die Kostendeckung der Aufwendungen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann mit Marketinggemeinschaften Verträge für die Museen abschließen und in diesem oder einem kreisinternen Verbund mit anderen nachgeordneten öffentlichen Einrichtungen ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige, die Kulturarbeit verbessernde Effekte erzielt werden können.

§ 6 Benutzung der Einrichtungen

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger (Nutzer) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Angebote der Museen zu nutzen.

- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen vor allem die Ausstellungsgegenstände nicht zu berühren bzw. sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden an den Ausstellungsgegenständen oder der Einrichtung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in der Einrichtung anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht, haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Die Nutzer halten während des Besuchs eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksicht und die erforderliche Ruhe sind zu gewährleisten.
- (4) Tiere und große, schwere oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mit in die Einrichtungen gebracht werden.
- (5) Das Rauchen ist in allen Räumen der Museen nicht gestattet. Das Einnehmen von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nach Absprache mit der Museumsleitung in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

§ 7 Benutzung der Archive der Museen

- (1) Für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitung von Veröffentlichungen können das Archiv und das Magazin des Museums genutzt werden. Der Nutzer hat sich vor Archiv-/Magazinnutzung durch entsprechende Dokumente auszuweisen, so er dem Museumspersonal nicht persönlich bekannt ist. Vor der Einsichtnahme ist ein entsprechender Benutzerantrag auszufüllen, der durch die Museumsleitung genehmigt werden muss.
- (2) Fotokopien werden nur von Mitarbeitern des Museums hergestellt. Lässt der Erhaltungszustand einzelner Dokumente keine Kopie zu, sind ggf. andere Reproduktionstechniken anzuwenden.
- (3) Bei allen Textveröffentlichungen sind die Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtes Dritter zu wahren.
- (4) Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar bereitzustellen. Für Unterlagen, Fotos etc., die im Zusammenhang mit einer Publikation stehen, ist eine Veröffentlichungserlaubnis erforderlich. Diese wird durch die jeweilige Einrichtung auf Antrag ausgestellt. Die Entgelthöhe zum Zwecke der Veröffentlichung ist im Kostentarif unter Ziffer 5 geregelt. Liegt ein begründeter Forschungsauftrag (Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation, Hausarbeit, Schülerarbeit) vor, kann der Benutzer von den Kosten befreit werden. Für die Nutzung zum Privatgebrauch ist eine Nutzungserlaubnis erforderlich, die durch die jeweilige Einrichtung auf Antrag kostenfrei ausgestellt wird.
- (5) Archivalien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen, über Ausnahmen entscheidet die Museumsleitung. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen, sofern diese gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sind, können Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem

entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und ein einwandfreier Transport gewährleistet sind.

- (6) Für die Nutzung der Archive/ Magazine/ Sammlungen der jeweiligen Museen gilt der Kostentarif, der Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/ Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Der Benutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzer- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Museen und der „Galerie am Ratswall“ als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 08.05.2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 24.10.2013

gez. U. Schulze

Landrat
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	24.Oktober 2013	24.Oktober 2013	22.11.2013	22/13 Seite 24	01.Januar 2014

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

Kostentarif für die Nutzung der Archive/ der Magazine/ der Sammlungen der Museen

1.	Kreismuseum und Industrie- und Filmmuseum	
1.	Direktbenutzung des Archivs	
1.1.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivgut oder archivischem Sammlungsgut (nur Schriftgut) in den Räumen der Museen sowie Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je Auftrag/Thema	10 €
1.2.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Sammlungsgut für Großformate (Urkunden, gesiegelte Dokumente) Karten, Plakate, Siegel, Bilder, Tonträger, Filme und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert und Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je Auftrag/Thema	15 €
1.3.	Abschriften/Übersetzung/Transkription je nach angefangene halbe Stunde	5 €
2.	Direktbenutzung des Sammlungsgutes	
2.1.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Sammlungsgut aus dem Magazinen in den Räumen der Museen je Auftrag/Thema und Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je Auftrag/Thema	10 €
3.	Schriftliche Auskünfte zu Archiv- oder Sammlungsgut (Rechercheauftrag)	
3.1.	Schriftliche Auskünfte, ohne Ermittlung/Recherche von Archiv- oder Sammlungsgut durch einen Mitarbeiter	5 €
3.2.	Schriftliche Auskünfte, einschließlich Ermittlung/Recherche von Archiv- oder Sammlungsgut durch einen Mitarbeiter, je nach angefangener halben Stunde	5 €
4.	Reproduktion/Digitalisierung	
4.1.	Kopien	
4.1.1.	Anfertigung von Kopien, je nach angefangener halben Stunde	5 €

4.1.2.	Anfertigung von Kopien mit speziellen Arbeitsaufwand, je nach angefangener halben Stunde	10 €
4.1.3.	Kopie / Format bis DIN A4 (schwarz/weiß)	0,10 €
4.1.4.	Kopie / Format bis DIN A3 (schwarz/weiß)	0,20 €
4.1.5.	Farbkopie / Format bis DIN A4 (farbig)	1,20 €
4.1.6.	Farbkopie / Format bis DIN A3 (farbig)	2,30 €
4.1.7.	Kopie größerer Formate durch Extern	Nach Angebot
4.2.	Digitalisierung (durch Scanner)	
4.2.1.	Digitalisierung, je nach angefangener halben Stunde	5 €
4.2.2.	Digitalisierung mit speziellen Arbeitsaufwand, je nach angefangener halben Stunde	10 €
4.2.3.	Druck der Digitalisierung / Format bis DIN A4 (schwarz/weiß) , je Seite	0,10 €
4.2.4.	Druck der Digitalisierung / Format bis DIN A3 (schwarz/weiß) , je Seite	0,20 €
4.2.5.	Druck der Digitalisierung / Format bis DIN A4 (farbig) , je Seite	1,20 €
4.2.6.	Druck der Digitalisierung / Format bis DIN A3 (farbig) , je Seite	2,30 €
4.2.7.	Druck und Digitalisierung größerer Formate durch Extern	Nach Angebot
4.2.8.	Elektronische Ausgabe der Digitalisierung nach Originalformat (formatunabhängig)	je 0,20 €
4.3.	Digitalisierung (durch Fotografie)	
4.3.1.	Anfertigung einer digitalen Fotografie, je nach angefangener halben Stunde	10 €
4.3.2.	Anfertigung einer digitalen Fotografie mit speziellen Arbeitsaufwand, je nach angefangener halben Stunde	15 €
4.3.3.	Druck der digitalen Fotografie / Format bis DIN A4 (schwarz/weiß), je Seite	0,10 €
4.3.4.	Druck der digitalen Fotografie / Format bis DIN A3 (schwarz/weiß), je Seite	0,20 €
4.3.5.	Farbausdruck der digitalen Fotografie / Format bis DIN A4, je Seite	1,20 €
4.3.6.	Farbausdruck der digitalen Fotografie / Format bis DIN A3, je Seite	2,30 €
4.3.7.	Druck größerer Formate durch Extern	Nach Angebot
4.4.	Ausgabe (Druck, elektronische Ausgabe) aus bereits digitalisierten Daten	
4.4.1.	Druck der elektronischen Daten / Format bis DIN A4 (schwarz/weiß), je Seite	0,10 €
4.4.2.	Druck der elektronischen Daten / Format bis DIN A3 (schwarz/weiß), je Seite	0,20 €
4.4.3.	Farbausdruck der der digitalen Fotografie / Format bis DIN A4, je Seite	1,20 €
4.4.4.	Farbausdruck der digitalen Fotografie / Format bis	2,30 €

	DIN A3, je Seite	
4.4.5.	Druck größerer Formate durch Extern	Nach Angebot
4.4.6.	Elektronische Ausgabe der Digitalisierung nach Originalformat (formatunabhängig)	je 0,20 €
4.5.	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u. ä.	
4.5.1.	je Auftrag	10 €
4.5.2.	je Ablichtung	0,50 €
5.	Veröffentlichung von Reproduktionen/Digitalisierungen	
5.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage (Exemplare)	
	bis zu 500	10 €
	bis zu 1.000	15 €
	bis zu 10.000	20 €
	bis zu 50.000	50 €
	über 50.000	100 €
5.2.	Wiedergabe in Film- Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25 €
5.3.	Verwendung im Internet je Seite / Bild	einmalig 15 €
5.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite / Bild	15 €
6.	Besondere Leistungen	
6.1.	In Tarifnummer 1 bis 5 nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert berechnet	nach Zeitaufwand; ergänzend gilt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 04.12.2008